

Kontrolle von Finanzflüssen

Konfessionen und Aufsicht über Stiftungen

Gastkommentar
von MARTIN GRICHTING

Zu den Kollateralschäden islamistischer Terrorattacken gehört nicht nur, dass alle Religionen unter Generalverdacht geraten, Quelle von Gewalt zu sein. Folge der islamistischen Bedrohung sind auch immer rigorosere Kontrollen der Finanzflüsse. In diesem Zusammenhang ist eine von der FDP-Nationalrätin Doris Fiala eingereichte Interpellation zu sehen. Unter dem Titel «Finanzierung von religiösen Gemeinschaften. Mangelnde Transparenz und fehlende Aufsicht» zeigt sie sich darüber besorgt, dass religiöse Stiftungen für Terrorismusfinanzierung benützt werden könnten. In der NZZ vom 16. Juni konnte man allerdings lesen, dass die Interpellantin keineswegs nur von der Sorge um die nationale Sicherheit umgetrieben ist. Vielmehr sei ihr Fernziel, dass alle religiösen Stiftungen der staatlichen Aufsicht unterstellt würden.

Im Jahr 1912 hat die Eidgenossenschaft durch den Erlass des Zivilgesetzbuchs den Religionsgemeinschaften die Aufsicht über ihre Stiftungen überlassen. Dies war zweifellos ein Vertrauensbeweis. Die Eidgenossenschaft könnte dieses Vertrauen wieder entziehen und die Aufsicht selber übernehmen. Es würde nicht das Ende der reformierten Landeskirchen und der katholischen Kirche bedeuten.

Bevor man jedoch eine solche Massnahme ins Auge fasst, sollte man den Istzustand, der sich nach Ansicht von Experten bewährt hat, würdigen. Die christlichen Konfessionen haben sich nämlich seit über hundert Jahren des in sie gesetzten Vertrauens würdig erwiesen und ohne Skandale ihre Stiftungen beaufsichtigt. Sie haben dafür bedeutende personelle und materielle Ressourcen aufgewendet und damit Bund sowie Kantone entlastet. So prüfen etwa im Bistum Chur spezialisierte Anwälte und Treuhandbüros die zweckentsprechende Verwendung der Gelder, die grundbuchlich relevanten Verträge sowie Bauprojekte.

Das 1912 ebenfalls erfolgte staatliche Zugeständnis an die religiösen Stiftungen, sich nicht ins Handelsregister eintragen zu müssen, dürfte ihnen freilich den Ruf eingetragen haben, Dunkelkammern zu sein. Im Zuge der Umsetzung der Gafi-Empfehlungen (Groupe d'action financière) sind die religiösen Stiftungen seit 2016 – mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren – nun zum Handelsregisterbeitrag verpflichtet. Dies wird die Transparenz erhöhen, die es für engagierte Kirchenmitglieder immer schon gegeben hat, verlangen doch die Statuten der Kirchenstif-

tungen nicht nur die Rechnungsrevision, sondern auch die jährliche Information der Pfarrei über den Stand ihrer Stiftung. Über die Grundbuchämter weiss der Staat zudem stets, was der Kirche gehört.

Für die Konfessionen ist die Aufsicht über ihre Stiftungen kostbar, weil sie ein Führungsinstrument darstellt. Stiftungen sind Eigentümerinnen von Kirchen, Pfarrhäusern und weiteren Immobilien. Ohne kirchenspezifisches Know-how ist dieses Portfolio nicht sachgerecht zu bewirtschaften. Deshalb entspricht die Überlassung der Stiftungsaufsicht nicht nur dem Wunsch nach dem schlanken Staat, sondern dient auch den landesweit oder zumindest kantonübergreifend tätigen Konfessionen, eine «unité de doctrine» umzusetzen.

Dies dürfte einsichtig sein, bliebe nicht die Problematik der Terrorismusfinanzierung. Hierzu ist mit der Antwort des Bundesrats auf den Vorstoss Fiala festzuhalten, dass die meisten Moscheen als Vereine organisiert sind, so dass eine Änderung der Stiftungsaufsicht unwirksam wäre. Vielmehr gilt es, zur Kontrolle von Finanzflüssen bei den Finanzintermediären anzusetzen. Hinzu kommt, dass in der Rechtsprechung und in der juristischen Lehre Einigkeit darüber besteht, dass der Staat die Stiftungsaufsicht nur Religionsgemeinschaften überlassen darf, die Gewähr bieten, dass sie die Aufsicht in einem Mass auszuüben vermögen, die der staatlichen gleichkommt. Das ist vorderhand bei neu sich etablierenden Religionsgemeinschaften wie der islamischen nicht der Fall. Denn es existieren zwar Dachverbände. Diese besitzen jedoch keinen rechtlichen Durchgriff auf einzelne Gruppierungen. Zudem repräsentieren sie nur einen Teil der Gläubigen.

Es liegt somit am Staat selbst, konkret an den Handelsregisterämtern, die Eintragung von religiösen Stiftungen von Religionsgemeinschaften, die keine wirksame Aufsicht garantieren können, zu verweigern. Freilich dürfen Angehörige solcher Religionsgemeinschaften dennoch Stiftungen gründen. Die Aufsicht darüber liegt aber wie bei allen klassischen Stiftungen beim Staat – jedenfalls so lange, bis die betroffene Religionsgemeinschaft eine glaubwürdige Aufsicht garantieren kann. Wenn somit Bund und Kantone die geltenden Grundsätze anwenden, können sie heute schon der Gefahr wehren, dass Stiftungen für terroristische Zwecke missbraucht werden. Und sie können vermeiden, kollektiv diejenigen zu bestrafen, die mit dem Instrument der Aufsicht sorgsam umgegangen sind.

— Martin Grichting ist Generalvikar des Bistums Chur.